

Breite Gewässerraum bei Fruchtfolgefläche

(Ergänzung zum Artikel "Gewässerraum - Genaues Hinschauen lohnt sich", UFA-Revue Mai 2020)

"Bei Fruchtfolgeflächen entlang von verbauten Gewässern wird teilweise die natürliche Gerinnesohlenbreite maximal mit dem Korrekturfaktor 1.5 (statt 2.0) mal die vorhandene Gerinnesohlenbreite berechnet. Die Anwendung des maximalen Korrekturfaktors von 1.5 bei Fruchtfolgeflächen berücksichtigt insbesondere auch das öffentliche Interesse des Kulturlandschutzes. Das Bundesgericht hat diese Festlegung toleriert."

Urteil des Bundesgerichtes 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019:

>> Erwägung 3:

"... Aufgrund der Einsprachen von Landwirten gegen die von der BUD geplante Gewässerraumfestlegung Los 1 - Frenkentäler wurden die allgemeinen Grundsätze für die Gewässerraumfestlegung im Kanton Basel-Landschaft nochmals überarbeitet. Es wurde beschlossen, den Gewässerraum (ausserhalb von Revitalisierungsgebieten) auch bei Konflikten mit unverrückbaren Infrastrukturen symmetrisch zu verlegen. **Zudem sei (ausserhalb bereits bestehender kommunaler Uferschutzzonen) in Gebieten mit überlagernden Fruchtfolgeflächen ein Korrekturfaktor von maximal 1.5 zur Anwendung zu bringen, auch bei stark verbauten Gewässern. ...**"

>> Erwägungen 4 und 4.1:

"Der Gewässerraum der (stark verbauten) Vorderen Frenke wurde aufgrund dieser Grundsätze festgesetzt. **Im Bereich von Fruchtfolgeflächen und ausserhalb bestehender kommunaler Uferschutzzonen wurde der Gewässerraum unter Anwendung eines Korrekturfaktors von 1.5 (statt 2) festgesetzt;** zwischen Bubendorf und der Einmündung des Imlisbergbächlis wurde er somit von 27 m auf 24.5 m reduziert. In diesem Bereich ist der Gewässerraum linksufrig (im Bereich der Fruchtfolgeflächen) mit 11 m schmaler als rechtsufrig (13.5 m), wo er teilweise die Bahnlinie und die Kantonsstrasse überlagert (...) ...

Das Kantonsgericht hielt dazu fest, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die planende Behörde den Landwirtschaftsinteressen in diesem Zusammenhang noch weiter hätte entgegenkommen können, ohne Bundesrecht bzw. entgegenstehende Interessen zu verletzen.

Dem ist zuzustimmen: Die Vordere Frenke fällt unstreitig nicht unter die Tatbestände gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV, in denen auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden könnte. **Die getroffene Ausscheidung beschränkt sich auf die Mindestbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV und schöpft alle Möglichkeiten aus, um der Landwirtschaft möglichst viele Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu erhalten. ...**"

* * * * *